

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte von Vulcascot mit Kunden.

Sie gelten ohne neuerliche Vereinbarung auch für Folgeverträge. Diese Geschäftsbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche und eigenhändig unterfertigte Erklärung durch vertretungsbefugte Organe unseres Unternehmens ausgeschlossen werden. Keinesfalls Geltung und Anwendung finden die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

Angebote von Vulcascot sind freibleibend und können bis zum Zugang der Annahmeerklärung zurückgenommen werden. Auch nach Vertragsabschluss kann Vulcascot etwaige Schreib- oder Rechenfehler korrigieren. Stornierungen durch den Besteller sind nur mit Zustimmung von Vulcascot möglich. Punkt 9 findet entsprechend Anwendung.

3. Preise

Ohne abweichende Vereinbarung sind die im Anbot oder Bestellformular angeführten Preise Nettopreise ab Werk. Erhöhungen des Einkaufspreises der Ware zwischen Bestellung und Rechnungslegung berechtigen Vulcascot zur Erhöhung des Verkaufspreises um denselben Betrag. Vulcascot ist berechtigt, nach Teillieferung Teilrechnungen zu legen.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung bar oder durch Überweisung ohne Abzüge, Skonti oder Rücklässe spesenfrei zu leisten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Unabhängig von der Widmung der Zahlung kann Vulcascot diese auch auf ältere Rechnungen, Zinsen oder Kosten verbuchen. Vereinbart werden Verzugszinsen von 12% p.A. Bei Verzug mit der Bezahlung einer Teilrechnung wird der gesamte Preis sofort fällig und Vulcascot ist bis zu dessen Begleichung nicht zu weiteren Leistungen

verpflichtet. Diesfalls kann Vulcascot auch von einzelnen oder sämtlichen Verträgen zurücktreten.

5. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (inklusive Zinsen und Rechtsverfolgungskosten) im Eigentum von Vulcascot; sie darf ohne deren schriftliche Zustimmung nicht verpfändet werden. Bei Verarbeitung oder Vermischung erwirbt Vulcascot Miteigentum an der neuen Sache. Bei Weiterveräußerung der Ware gilt der Erlös bzw. die Kaufpreisforderung als an Vulcascot abgetreten. Der Besteller wird den Erlös bei gesonderter Verwahrung unverzüglich an Vulcascot abführen bzw. seinen Abnehmer von der Forderungsabtretung verständigen. Während aufrechten Eigentumsvorbehalts wird der Besteller die Ware auf seine Kosten instand halten. Bei vertragswidrigem Verhalten wie Zahlungsverzug ist Vulcascot berechtigt, die Waren ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Bestellers zurückzuholen. Dies bedeutet keinen Vertragsrücktritt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

6. Lieferung

Vulcascot ist bestrebt, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Angemessene Lieferfristüberschreitungen gelten als vom Besteller genehmigt. Dies gilt auch bei Lieferverzögerungen im Fall einer direkten Zustellung vom Lager des Lieferanten von Vulcascot (Streckengeschäft). Ein Fixgeschäft bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Lieferung auf Abruf gilt die Ware spätestens 3 Monate nach Bestellung als abgerufen. Bei höherer Gewalt wie beispielsweise behördlichen Eingriffen, Arbeitskonflikten, Epidemie, Pandemie, kriegerischen Auseinandersetzungen, etc. oder Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten verlängert sich die Lieferfrist entsprechend; Vulcascot kann diesfalls auch vom Vertrag zurücktreten. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über. Bei Lieferung oder Versendung der Ware geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Betriebsstätte von Vulcascot auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge des Lieferanten erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Ware direkt vom Lager eines Lieferanten von Vulcascot geliefert wird (Streckengeschäft). Die Art der Versendung bestimmt Vulcascot.

Erforderliche Genehmigungen sind vom Besteller zu erwirken. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers. Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos, Sanktionen oder sonstiger gesetzlicher Verbote. Bei Annahmeverzug oder Säumigkeit des Bestellers mit Mitwirkungspflichten kann Vulcascot ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Punkt 9 findet (auch auf Mehrkosten) entsprechend Anwendung.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 3 Monate ab Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Besteller hat die Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und Mängel oder behauptete unvollständige Ausführung Vulcascot binnen 7 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Vulcascot leistet keine Gewähr für Mängel aus unsachgemäßer Verwendung, bei nicht zuvor von Vulcascot genehmigten Reparaturen, bei Einhaltung der Ö-Normen oder bei Zahlungsverzug des Bestellers. Vulcascot kann die bekannt gegebenen Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach ihrer Wahl selbst oder durch Dritte beheben lassen. Austausch oder Verbesserung verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

Ist Vulcascot Händler der von ihr vertriebenen Waren, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht auf die Abtretung der Vulcascot gegen ihren Lieferanten zustehenden Ansprüche.

8. Sonstige Haftung

Vulcascot haftet gegenüber dem Kunden nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Jede Haftung von Vulcascot ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Kunden beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an Vulcascot für die zugrundeliegenden Leistungen begrenzt.

Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Vulcascot keinesfalls.

Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Kunde garantiert, dass die Leistungen von Vulcascot – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Vulcascot ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Kunden und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen von Vulcascot an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von Vulcascot gegenüber Dritten dadurch nicht begründet.

Sollte Vulcascot ausnahmsweise gegenüber Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts 8., insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Vulcascot und dem Kunden, sondern auch gegenüber diesen Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch Dritte gegenüber Vulcascot wird der Kunde Vulcascot von solchen Ansprüchen vollkommen schadlos halten.

Die oben vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (der Kunde und eine dritte Person oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

Vulcascot haftet keinesfalls für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen wie widmungs- und vertragskonforme Verwendung der Waren oder Beachtung von Gebrauchsanleitungen oder Durchführung empfohlener Eingangsprüfungen verhindern hätte können. Der Kunde wird diese Verpflichtung auf seine Vertragspartner übertragen und dafür Sorge tragen, dass entsprechende Warn- und Sicherheitshinweise auf den Waren und Maschinen angebracht werden.

9. Schadenersatz bei Vertragsrücktritt

Bei Vertragsrücktritt des Kunden aus nicht von Vulcascot zu vertretenden Gründen kann Vulcascot einen pauschalierten Schadenersatz von 30% des Nettoauftragswertes verlangen. Gleiches gilt, wenn Vulcascot aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurücktritt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10. Geheimhaltung

Jede Vertragspartei wird vertrauliche Informationen und Unterlagen der anderen Vertragspartei über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben.

11. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung wird automatisch durch die Bestimmung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt. Die Verträge unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der internationalen Verweisungsnormen. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht.